

## Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen

1. Dieses Schutzkonzept gilt **ab dem 29. Oktober 2020** für:
  - a) kirchliche Veranstaltungen, sofern sie nicht vom Schutzkonzept vom **29. Oktober 2020** für öffentliche Gottesdienste erfasst sind;
  - b) nicht-kirchliche Veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden.
2. In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen **und in den Aussenbereichen (z. B. von Kirchen und Pfarreizentren)** besteht eine Maskenpflicht für Personen über 12 Jahren.
3. Die Distanzregeln sind einzuhalten (Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen). Die Bestuhlung ist entsprechend vorzubereiten. Wenn das nicht möglich ist, müssen Masken getragen werden, auch wenn die Veranstaltung nicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen stattfindet.
4. **Es dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen.**
5. Wenn bei einer Veranstaltung weder die Distanzregeln eingehalten noch Schutzmasken getragen werden können (z. B. wegen Essen oder Trinken), dann müssen die Kontaktdaten der Personen aufgenommen, 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.
6. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich sind Plakate zur Maskenpflicht sowie zu den Abstands- und Hygieneregeln des BAG anzubringen.
7. Vor und nach der Veranstaltung sind die Kontaktstellen und sanitäre Anlagen zu säubern und zu desinfizieren, die Räume gut zu durchlüften.
8. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Die Regeln dieses Schutzkonzepts sind der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bekannt zu geben, diese bestätigt die Entgegennahme der Regeln schriftlich.
9. Die für die Pfarreiräumlichkeiten verantwortlichen Personen (zuständiger Kirchenverwaltungsrat und Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter, ggf. Heimkommission) erlassen weitere, auf die jeweilige Situation angepasste Regelungen.
10. **Essen und Trinken sind nur sitzend und an Tischen mit maximal 4 Personen (Ausnahme: Familie mit Kindern) bis spätestens 23 Uhr erlaubt. Die Kontaktdaten müssen aufgenommen, 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Servicepersonal muss immer eine Maske tragen. Zudem sind die Vorgaben des Schutzkonzeptes für Gastronomie (<https://www.gastrouisse.ch>) einzuhalten.**

11. Wo für Veranstaltungen eigene Schutzkonzepte gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten. Beispiele:
- Schutzkonzept für offene Jugendarbeit (<https://doj.ch/sechs-schutzkonzepte-als-beispiele/>)
  - Schutzkonzept Jungwacht Blauring (<https://www.jubla.ch/mitglieder/themen/corona/#c68079>)
  - Schutzkonzept des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusik Verbandes (<https://www.skmv.org>)

St.Gallen, 28. Oktober 2020

Bistum St.Gallen

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

+ Markus Büchel  
Bischof

Raphael Kühne  
Administrationsratspräsident

Claudius Luterbacher  
Kanzler

Thomas Franck  
Verwaltungsdirektor